

Stellungnahme

des Amtes für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr zur Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.22 zum Thema: Sicherheit von Fahrradfahrenden im Kreis Warendorf

Überholen von Zweirädern

Das Verkehrszeichen 277.1 StVO verbietet mehrspurigen Kraftfahrzeugen das Überholen ein- und mehrspuriger Fahrzeuge. Zeichen 277.1 StVO soll nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das sichere Überholen von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet ist, zum Beispiel an Engstellen, Steigungs- und Gefällstrecken oder bei schwer zu überblickender Verkehrslage. Es darf nur angeordnet werden, wo die Gefährlichkeit des Überholens für Fahrzeugführende nicht ausreichend erkennbar ist.

Bei dem Verkehrszeichen handelt es sich um ein Verbot bzw. eine Beschränkung des fließenden Verkehrs. Es darf nur unter den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO angeordnet werden. Verkehrszeichen allgemein sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen zudem nur angeordnet werden, wenn eine sogenannte qualifizierte Gefahrenlage besteht. Das ist eine aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse bestehende Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die Straßenverkehrs-Ordnung geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt und die sich zum Beispiel in einer deutlich erhöhten Unfallrate zeigen kann.

Für Straßen ohne derartige Besonderheiten, auch zum Beispiel für solche mit geringer Fahrbahnbreite oder übersichtlichen Engstellen, sind die allgemeinen Regeln der Straßenverkehrsordnung ausreichend. Für das Überholen gilt (neben ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksicht und der Grundregel, keinen anderen Verkehrsteilnehmenden durch eigenes Verhalten zu schädigen, zu gefährden, vermeidbar zu behindern oder zu belästigen) insbesondere § 5 StVO. Dieser schreibt unter anderem ausreichende Übersicht und die Einhaltung eines Mindestseitenabstands vor. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, muss das Überholen auch ohne ein Verbotsschild unterbleiben.

Das Verbotsschild wird insoweit nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können. Es ist kein zulässiges Mittel zur Verkehrslenkung, um das Fahren auf Wirtschafts- und Schleichwegen für den motorisierten Verkehr unattraktiv zu gestalten. Zudem ist es in der Praxis vielen Zweiradfahrenden lieber, wenn ein Kraftfahrzeug unter Berücksichtigung der Regeln der StVO überholt, als wenn es unabhängig von der tatsächlich vorliegenden Verkehrslage über längere Strecken hinterherfährt.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf sind bisher keine Verbote vorgesehen, es liegen derzeit auch keine entsprechenden Anträge vor. Vereinzelt wurden bisher Anfragen zur Rechtslage gestellt.

Sollte ein Bedarf vorliegen, so wird jeweils aufgrund eines begründeten Antrags eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Grünpfeil für Radfahrende

Der Grünpfeil für Radfahrende (Zeichen 721 StVO) erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen das Abbiegen nach rechts auch bei Rot.

Die generellen Anordnungsvoraussetzungen gelten wie beim Grünpfeilschild für den Fahrverkehr entsprechend. Zusätzlich gibt es spezifische Voraussetzungen für das Grünpfeilschild für Radfahrende. Ein Grünpfeil für Radfahrende darf zum Beispiel nicht angeordnet werden, wenn der nach rechts abbiegende Radverkehr auf einen gemeinsamen Geh-/Radweg geführt wird.

Die Möglichkeit der Anordnung von Zeichen 721 StVO kann aufgrund der zahlreichen zu beachtenden Regelungen und Parameter nur im Einzelfall geprüft werden. Sofern sich an bestimmten Lichtsignalanlagen ein Bedarf für ein Grünpfeilschild für Radfahrende ergibt, kann eine konkrete Anfrage bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden.

Seitens der neun kleineren kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde bisher kein Antrag auf Anordnung eines Grünpfeilschildes für Radfahrende gestellt. Informationen über derartige Anträge oder Anordnungen bei den vier mittleren kreisangehörigen Städten mit eigener Straßenverkehrsbehörde liegen mir derzeit nicht vor.

Gegenläufiger Radverkehr in Einbahnstraßen

Beträgt in einer Einbahnstraße (Zeichen 220 StVO) die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, so soll der Radverkehr in Gegenrichtung durch Zusatzzeichen freigegeben werden, wenn

- unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist (bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit LKW muss diese mindestens 3,50 m betragen),
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf und an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, dass ein Schutzraum für den Radverkehr angelegt wird.

In den kreisangehörigen Kommunen sind bereits eine Vielzahl von Einbahnstraßen für den Radverkehr freigegeben. Eine statistische oder katastermäßige Erfassung erfolgt nicht, so dass die betreffenden Straßen nicht angegeben werden können. Sollte in den einzelnen Kommunen noch ein konkreter Bedarf zur Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr bestehen, so können entsprechende Anfragen und Anträge an die zuständigen Straßenverkehrsbehörden oder örtlichen Ordnungsbehörden gestellt werden.